



## Geld & Sicherheit Volksstimme vom 15. Januar 2015

### Teure Alters - und Pflegeheime: Müssen auch die Verwandten zahlen?

Heimbewohner müssen für ihre Pflegekosten je länger je mehr bezahlen, denn viele Kantone sparen auf Kosten der Betagten. Das Leben im Heim kostet je nach Pflegebedürftigkeit und Wohnkomfort zwischen 4000 und 12'000 Franken im Monat. Solche Beträge können die wenigsten Betagten über längere Zeit selber finanzieren.

#### Über die Hälfte bezieht Ergänzungsleistungen

Wenn AHV, Pensionskasse und das Vermögen zur Deckung der Heimkosten nicht mehr reichen, haben Bewohner Anrecht auf Ergänzungsleistungen, welche die Kantone ausrichten. Über 50 Prozent aller Heimbewohner nehmen deshalb Ergänzungsleistungen in Anspruch. Eine Person im Heim bekommt im Durchschnitt monatlich über 3'000 Franken.

#### Muss das Vermögen des Heim-Bewohners liquidiert und das ganze Vermögen aufgebraucht werden?

**Nein.** Grundsätzlich sollten die Heimkosten aus den laufenden Einkünften, wie AHV, Pensionskassen-Rente und allfälligen Vermögenserträgen, finanziert werden: Wenn das nicht ausreicht, können Ergänzungsleistungen EL beantragt werden. Dabei wird verlangt, dass der Bewohner auch einen Teil seines Vermögens einsetzt, um die Kosten zu decken. Das Vermögen wird bei der EL-Berechnung mitberücksichtigt (Vermögensverzehr Kanton BL 10% ) bis zur sogenannten «Vermögens-Freigrenze». Das ist der Betrag, der nicht angetastet werden darf. Für Alleinstehende beträgt er 37'500 Franken, für Ehepaare 60'000 Franken. Liegenschaften-Besitzer haben eine Vermögens-Freigrenze von 300'000 Franken, wenn der Ehepartner die Liegenschaft bewohnt.

#### Soll man kurz vor dem Heimeintritt noch schnell alles vererben?

**Nein.** Bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen wird geprüft, ob in den letzten Jahren grössere Vermögenswerte an die Nachkommen übertragen wurden. Dies wird dann einberechnet.

#### Können die Angehörigen zu finanziellen Unterstützung beigezogen werden?

**Ja und Nein** (im Kanton Basel-Landschaft im Moment nicht möglich)

Wenn die laufenden Einkünfte sowie die Ergänzungsleistungen nicht zur Deckung der Heimkosten ausreichen (Ausnahme), so müsste ein Antrag auf Sozialhilfe geprüft werden. Kinder und Eltern **könnten** bei Unterstützung der Sozialhilfe in die Pflicht genommen werden. Eine Verwandtenunterstützung bedingt, dass ein Jahreseinkommen von über 120'000 Franken bei Alleinstehenden, bzw. über 180'000 Franken bei Ehepaaren plus 20'000 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindlichem Kind ausgewiesen ist. Über einem Vermögen von 250'000 Franken bei Alleinstehenden, 500'000 Franken bei Ehepaaren plus 40'000 Franken pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind kann auch bei tieferen Einkommen eine Verwandtenunterstützung zum Zuge kommen. Nur 0,3 Prozent aller über 80-jährigen Menschen in der Schweiz müssen auf die Sozialhilfe zurückgreifen.

\*Marius Jeker, eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte, ist Partner der DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: marius.jeker@gysinjeker.ch